

Mehrwertsteuer bei internationalen Speditions- und Logistikleistungen

Britta Rehfish

Diplom Kauffrau, Steuerberaterin (D),
dipl. Steuerexpertin,
Direktorin ADB Altorfer Duss & Beilstein AG

Roger Rohner

Dr. iur., dipl. Steuerexperte,
Master of Advanced Studies in VAT,
ADB Altorfer Duss & Beilstein AG



Britta Rehfish



Roger Rohner

1. Einleitung

Bei Transport- und Logistikleistungen hält sich hartnäckig die Vorstellung, die Mehrwertsteuer- bzw. Umsatzsteuerkonsequenzen seien unmittelbar mit dem Transportweg bzw. einem Lagerort verknüpft. Mit dem Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuergesetzes in der Schweiz (MWSTG) und dem EU-MWST-Paket¹ per 1. Januar 2010 hat sich die Rechtslage zur Bestimmung des Leistungsortes grundlegend geändert. Die nachstehenden Ausführungen zeigen, dass auch reine innerschweizer Transportleistungen oder Leistungen in einem Warenlager in der Schweiz in bestimmten Konstellationen nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer (MWST) unterliegen bzw. im gegenteiligen Fall auf ausländischen Transport- und Lagerleistungen die Schweizer MWST geschuldet sein kann. Steuerrisiken infolge nicht abgerechneter MWST oder Verweige-

rung des Vorsteuerabzugs bei fehlerhaft ausgewiesener Steuer sind nicht zu unterschätzen. Aus EU-Sicht gelten diese Aspekte spiegelbildlich.

2. Transportleistungen²

2.1. Grundsätze der mehrwertsteuerlichen Beurteilung in der Schweiz

Seit dem Inkrafttreten des MWSTG per 1. Januar 2010 bestimmt sich der Ort der Besteuerung von Güterbeförderungsleistungen und dazugehörigen Nebenleistungen (wie z.B. Lagerung und Umschlag) nach dem Empfängerortprinzip. Um zu beurteilen, wo eine solche Transportleistung der MWST zu unterwerfen ist, ist somit zu klären, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat, für welche die Leistung erbracht wird. Leistungsempfänger im mehrwertsteuerlichen Sinn ist

grundsätzlich derjenige, in dessen Auftrag die Leistung ausgeführt wird.³

Erst in einem zweiten Schritt ist der Transportweg von Relevanz. Nämlich für die Frage, ob eine an einen Leistungsempfänger mit Sitz in der Schweiz erbrachte Transportleistung allenfalls nach Art. 23 MWSTG von der schweizerischen MWST befreit ist. Die Transportleistung ist befreit, wenn sie im Zusammenhang mit einer Einfuhr (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 5 MWSTG) oder einer Ausfuhr (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 6 MWSTG) von Gegenständen steht. Einen weiteren Befreiungstatbestand sieht das MWSTG für Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten⁴ des Logistikgewerbes vor, wenn der Transport im Ausland stattfindet oder Gegenstände transportiert werden, die unter Zollüberwachung stehen.⁵ Unter Zollüberwachung stehen Gegenstände im Transitverfahren, im Zolllagerverfahren, im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung, im Zollverfahren der aktiven Veredelung sowie bei Lagerung in einem Zollfreilager.⁶

2.2. Blick über die Grenze

Auch im deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde mit dem MWST-Paket 2010 für die Bestimmung des Leistungsortes von Güter-Transportleistungen gegenüber Unternehmern (B2B) das Empfängerortprinzip in § 3a Abs. 2 UStG zu Grunde gelegt. Wiederum gilt das Empfängerortprinzip sowohl für die Güterbeförderung als solche als auch für das Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit einer Güterbeförderung stehende selbständige Leistungen.⁷ Das deutsche UStG kennt ebenfalls die Befreiung von grenzüberschreitenden Beförderungen. So sind nach § 4 Nr. 3 lit. a UStG grenzüberschreitende Güterbeförderungen für Gegenstände der Ausfuhr oder Gegenstände der Einfuhr von der Umsatzsteuer befreit. D.h. nur

die EU-Aussengrenzen überschreitenden Güterbeförderungen fallen unter die Befreiung, grenzüberschreitende B2B-Beförderungsleistungen innerhalb der EU hingegen nicht.

Es fällt auf, dass reine Drittlands-Beförderungen wie z.B. Beförderungen innerhalb der Schweiz für einen deutschen Auftraggeber nicht unter die Befreiungsvorschriften des § 4 Nr. 3 UStG fallen. Mit Bezug auf diese Leistungen wurde per 1. Januar 2011 eine besondere Regelung zur Bestimmung des Leistungsortes in § 3a Abs. 8 UStG eingeführt⁸. Demnach gilt eine Leistung – ausnahmsweise abweichend vom Empfängerortprinzip – als im Drittlandsgebiet ausgeführt, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird. Diese Vorschrift findet nur Anwendung für Beförderungsleistungen, deren Leistungsort nach dem Empfängerortprinzip in Deutschland liegen würde und die ausschliesslich im Drittland erbracht werden. Deutschland wendet damit wahlweise die Bestimmung über die tatsächliche Nutzung oder Auswertung gemäss Art. 59a lit. a MwStSystRL an und verzichtet auf die Besteuerung dieser reinen Drittlands-Transporte. Dies dient der Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zum Drittland, wie der Schweiz. In Kombination mit den Regelungen in der Schweiz ergeben sich aber sogar Fälle der Nicht-Besteuerung.

2.3. Fallkonstellationen

Im Folgenden werden die MWST-Konsequenzen der wichtigsten Fallkonstellationen gegenübergestellt. In einem ersten Schritt ist stets der Sitz (der wirtschaftlichen Tätigkeit) des Leistungsempfängers bzw. Auftraggebers zu prüfen. Erst in einem zweiten Schritt ist die Beförderungsstrecke zur Prüfung der folgenden Aspekte relevant:

- Anwendung einer vom Empfängerortprinzip abweichenden Vorschrift zur Bestimmung des Leistungsortes nach den Grundsätzen der Auswertung und Verwendung
- Anwendbarkeit einer Befreiungsvorschrift im Sitzstaat des Leistungsempfängers.

2.3.1. Leistungsempfänger mit Sitz in der Schweiz

Beauftragt ein Unternehmer mit Sitz in der Schweiz den Transport, liegt aus MWST-Sicht der Ort der Transport- bzw. Beförderungsleistung in der Schweiz (Empfängerortprinzip). Die Transportleistung unterliegt damit der Schweizer MWST in Höhe von 8%, es sei denn die Leistung ist von der MWST befreit.

Eine Befreiung der Leistung tritt bei grenzüberschreitenden Transporten im Zusammenhang mit Einfuhren in oder Ausfuhren aus der Schweiz sowie bei Transporten ausserhalb der Schweiz ein. Bei Ein- bzw. Ausfuhren fliesst die Transportleistung grundsätzlich in die Bemessungsgrundlage der Einfuhrsteuer für die transportierten Güter im Empfangsstaat ein. Also erfolgt bei grenzüberschreitenden Transporten in die oder aus der Schweiz letztlich eine Besteuerung der Transportleistung im Einfuhrstaat. Es sei denn, die Einfuhr fällt dort ebenfalls unter eine Befreiungsvorschrift⁹.

Liegt aus schweizerischer Sicht ein reiner Auslandtransport vor, ist aufgrund der Befreiungsvorschrift des Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 MWSTG eine Nullbesteuerung denkbar. Innerhalb der EU kann es nämlich nur dann zu einer Besteuerung im EU-Transportland kommen, wenn dieses Land den Besteuerungsort ausnahmsweise nicht nach dem Empfängerort, sondern nach dem Ort der Nutzung und Auswertung der Güterbeförderung bestimmt¹⁰. Das deutsche UStG kennt keine solche (Sonder-)Regelung für innerdeutsche Transporte. Bei einem innerdeutschen Transport für einen Auftraggeber in der Schweiz ist daher tatsächlich eine Nullbesteuerung gegeben.

2.3.2. Leistungsempfänger mit Sitz in Deutschland

Beauftragt ein Unternehmer mit Sitz in Deutschland den Transport, befindet sich sowohl aus Sicht des MWSTG als auch des UStG der Ort der Leistung in Deutschland. Die Transportleistung unterliegt damit der deutschen Umsatzsteuer von 19%. Ausnahmen bestehen nur, wenn eine Befreiungsvorschrift des deutschen UStG angewendet werden kann oder sich für reine Drittlands-transporte der Besteuerungsort nach der Transportstrecke bestimmt.

Die Befreiung von der deutschen Umsatzsteuer tritt für die Beförderung von Gegenständen der Ein- oder Ausfuhr nach/von Deutschland ein, d.h. bei Beförderung über die EU-Aussengrenze. Eine Beförderung von Deutschland in die Schweiz im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz in Deutschland unterliegt damit weder der schweizerischen MWST noch der deutschen Umsatzsteuer. Es ist jedoch zu beachten, dass die Transportleistung in die Bemessungsgrundlage zur Bestimmung der schweizerischen Einfuhrsteuer einfliesst¹¹, so dass letztlich eine Besteuerung mit 8% Einfuhrsteuer erfolgt. Eine Nichtbesteuerung der Transportleistung resultiert, wenn die

Einfuhr ebenfalls nach Art. 53 MWSTG steuerbefreit ist, wie z.B. bei Umzugsgut oder Kunstwerken von Urhebern.

Eine Nicht-Besteuerung tritt zudem bei folgender Konstellation ein: Ein Unternehmer mit Sitz in Deutschland beauftragt einen Spediteur mit einem Transport innerhalb der Schweiz von Basel nach Zürich. Das deutsche UStG (§ 3a Abs. 8) nimmt im Fall der reinen Drittlandsbeförderung ausnahmsweise den Leistungsort am Ort der Nutzung und Auswertung in der Schweiz an, so dass die Transportleistung in Deutschland nicht steuerbar ist. Das schweizerische MWSTG bestimmt den Ort der Leistung wie gewohnt nach dem Empfängerortprinzip, so dass die Leistung ebenfalls in der Schweiz nicht steuerbar ist.

2.3.3. Bestimmung des Steuerschuldners

Unterliegt eine Transportleistung mangels Anwendbarkeit einer Befreiungsvorschrift einer Besteuerung im Sitzstaat des Leistungsempfängers, stellt sich die Frage, durch welchen Unternehmer die Steuer zu entrichten ist. Sind Leistungserbringer und Leistungsempfänger im gleichen Staat ansässig, schuldet der Leistungserbringer die MWST bzw. Umsatzsteuer gegenüber den Finanzbehörden¹².

Die Steuerschuld geht hingegen auf den Leistungsempfänger bzw. den Kunden über (Anwendung des so genannten reverse charge mechanism bzw. der Bezugsteuerpflicht¹³ in der Schweiz):

**Gesucht
—
gefunden**

Wir suchen, vermitteln
und evaluieren

**Vertriebspartner
und Geschäftskontakte.**



Handelskammer Deutschland-Schweiz
Tödistr. 60, 8002 Zürich
www.handelskammer-d-ch.ch
Tel: 044 283 61 84

- bei B2B-Leistungen (nach schweizerischem Recht auch in B2C-Fällen),
- deren Leistungsort sich nach dem Empfängerort bestimmt (nur nach schweizerischem Recht),
- in denen der Leistungserbringer nicht im Land des Leistungsempfängers bzw. am Besteuerungsort für Umsatzsteuerzwecke ansässig ist,
- und dieser ausländische Leistungserbringer auch nicht aufgrund anderer Leistungen im Lande des Leistungsempfängers MWST-pflichtig ist (nur nach schweizerischem Recht).

Die Anwendbarkeit des reverse charge mechanism vermeidet eine Registrierungspflicht des Spediteurs oder Frachtführers im Sitzstaat¹⁴ des Leistungsempfängers bzw. an einem ausländischen Besteuerungsort.

3. Lagerleistungen

3.1. Grundsätze der mehrwertsteuerlichen Beurteilung in der Schweiz

3.1.1. Lagerleistungen i.e.S.

Das Aufbewahren von Gegenständen aufgrund eines Aufbewahrungsvertrages ist eine Dienstleistung, welche gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG ebenfalls am Empfängerort steuerbar ist¹⁵.

Werden somit Gegenstände in der Schweiz für ein Unternehmen gelagert, dessen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit sich in Deutschland befindet, ist für die Lagerung keine Schweizer MWST geschuldet, selbst wenn dieses Unternehmen in der Schweiz für Mehrwertsteuerzwecke registriert sein sollte. Dies gilt jedoch nicht, falls dieses Unternehmen in der Schweiz eine Betriebsstätte begründet und die Lagerung der Gegenstände dieser Betriebsstätte zuzurechnen ist. In diesem Fall liegt eine zum Satz von 8 % steuerbare Dienstleistung in der Schweiz vor. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass reine Auslieferungslager keine Betriebsstätte in der Schweiz begründen (Art. 5 Abs. 3 MWSTV).

3.1.2. Abgrenzung zur Vermietung von Lagerräumlichkeiten

Abzugrenzen sind Lagerleistungen von der Vermietung eines Gebäudes oder Gebäudeteils (Lagerräumlichkeiten), welche als Grundstücksleistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG von der MWST ausgenommen ist. Im Falle einer Option für die freiwillige Versteuerung dieser Leistung, bestimmt sich der Ort der Leistung und Besteuerung nach dem Ort der Lagerräumlichkeiten.

Eine solche Vermietung wird von der Verwaltungspraxis dann angenommen, wenn die betreffenden Räumlichkeiten allein durch den Mieter für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit genutzt werden¹⁶. Dies kommt bspw. dadurch zum Ausdruck, dass

- bei Gebäuden eine durch bauliche Massnahme klare räumliche Trennung zu anderen Benutzern erkennbar ist. Wird etwa ein einziger Lagerraum an verschiedene Mieter vermietet, besteht eine räumliche Trennung durch dauerhaft am Gebäude befestigte Trennwände;
- der Mieter jederzeit uneingeschränkter Zutritt hat.

3.2. Blick über die Grenze

Auch aus EU-Sicht bestimmt sich der Ort der Leistung im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Gegenständen grundsätzlich nach dem Empfängerortprinzip. Wiederum ist eine Abgrenzung von grundstücksbezogenen Leistungen, deren Besteuerung sich nach dem Belegenheitsort richten, erforderlich¹⁷.

Mit Urteil vom 27. Juni 2013 hat der EUGH¹⁸ entschieden, dass «eine komplexe Dienstleistung im Bereich der Lagerung, die in der Annahme von Waren in einem Lager, ihrer Unterbringung auf geeigneten Lagerregalen, ihrer Aufbewahrung, ihrer Verpackung, ihrer Ausgabe sowie ihrem Ent- und Verladen besteht, nur dann unter diesen Artikel¹⁹ fällt, wenn die Lagerung die Hauptleistung eines einheitlichen Umsatzes darstellt und den Empfängern dieser Dienstleistung ein Recht auf Nutzung eines ausdrücklich bestimmten Grundstücks oder eines Teils desselben gewährt wird.»

3.3. Anwendungsfälle

Selbständige Lagerleistungen, die sich nicht als individuelle Überlassung eines abgegrenzten Grundstück(teils)s qualifizieren, fallen damit in der Regel sowohl aus schweizerischer Sicht als auch aus EU-Sicht unter das Empfängerortprinzip. Es finden keine besonderen Befreiungsvorschriften Anwendung. Insofern unterliegen in der Schweiz lediglich Lagerleistungen für einen Leistungsempfänger mit Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz der Besteuerung.

Unterhält ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland ein Auslieferungslager in der Schweiz und beauftragt ein schweizerisches Unternehmen mit der Einlagerung, der Konditionierung und Belieferung der schweizerischen Tochtergesellschaften, sind alle Leistungen

aus Sicht des schweizerischen MWST-Rechts in Deutschland (Empfängerort) steuerbar. Das Auslieferungslager begründet keine Betriebsstätte in der Schweiz, so dass der Sitz des Unternehmens in Deutschland als Empfängerort massgebend ist. Für diese Leistungen ist also keine schweizerische MWST geschuldet.

Das deutsche UStG wendet für die Lagerleistung und den Transport grundsätzlich ebenfalls das Empfängerortprinzip an. Für reine Drittlandsbeförderungen sieht hingegen § 3a Abs. 8 UStG als Ausnahme vom Empfängerortprinzip das Prinzip der Nutzung und Auswertung vor, so dass im vorliegenden Fall auf die Besteuerung in Deutschland verzichtet wird.

Folglich unterliegt nur die Lagerleistung (Einlagerung und Konditionierung) der deutschen Umsatzsteuer. Diese ist durch den deutschen Leistungsempfänger im reverse charge Verfahren abzurechnen. Für die innerschweizerische Transportleistung im Auftrag des deutschen Unternehmens ist hingegen weder die schweizerische MWST noch die deutsche Umsatzsteuer geschuldet.

4. Fazit

Die Leistungsbeziehungen bei internationalen Transport- und Logistikleistungen sind zur Bestimmung der Mehrwertsteuerfolgen detailliert zu analysieren. Neben der Bestimmung des Leistungsinhalts (Transport, Nebenleistung, Lagerung in Abgrenzung zu grundstücksbezogenen Leistungen) ist in einem ersten Schritt die Bestimmung des Leistungsempfängers und seines Sitzes für die Festlegung des Besteuerungsortes relevant. Erst in einem zweiten Schritt kann der Transportweg im Hinblick auf eine Steuerbefreiung oder eine vom Empfängerortprinzip abweichende Regelung zum Leistungsort Bedeutung erlangen. Der Lagerort ist nur bei grundstückbezogenen Leistungen entscheidungsrelevant.

Ein fehlerhafter Ausweis der Steuer aufgrund einer fehlerhaften Bestimmung des Leistungsortes kann für den Kunden, d.h. den Leistungsempfänger teuer werden. Wird ein ausländischer Kunde fälschlicherweise mit schweizerischer MWST belastet, ist diese auf der Rechnung falsch ausgewiesene Steuer nicht im Vorsteuervergütungsverfahren erstattbar²⁰. Eine Vereinfachung im Sinne eines Steuerausweises ohne Inanspruchnahme der Steuerbefreiungsvorschrift sieht die schweizerische Verwaltungspraxis lediglich dann vor,

wenn der Leistungsempfänger ebenfalls in der Schweiz steuerpflichtig ist, effektiv abrechnet und dem Steuerausweis zustimmt. Der Leistungsempfänger ist in diesem Fall zum Vorsteuerabzug berechtigt.²¹

Das deutsche Recht versagt sogar im innerdeutschen Leistungsverhältnis dem deutschen Leistungsempfänger für fehlerhaft ausgewiesene deutsche Umsatzsteuer den Abzug als Vorsteuer (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Eine Lösung kann in diesen Fällen nur durch Rechnungskorrektur erfolgen. Dies kann aber allenfalls entweder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Zeitpunkt der Aufdeckung des Fehlers nicht (mehr) möglich sein.

Für die Branche bildet ein korrektes MWST-Handling den Ausweis für eine sorgfältige Auftragsabwicklung. Ein MWST-Screening des Leistungsangebots sollte somit beim Speditions- oder Logistikanbieter zum regelmässigen Standardprogramm gehören. Dies dient sowohl der Vermeidung eigener MWST-Risiken als auch der Qualitätssicherung von der Auftragserfüllung bis zur Rechnungsstellung.

- 1 Am 1. Januar 2010 traten in der EU neue Bestimmungen über die Bestimmung des Ortes einer Dienstleistung (Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12.02.2008; «Richtlinie 2008/8») sowie zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer (Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12.02.2008) in Kraft. Die Änderungsrichtlinien werden kurz auch als «EU-MWST-Paket 2010» bezeichnet. Mit diesen beiden Änderungsrichtlinien wurde die Richtlinie 2006/112/EG (MWST-Systemrichtlinie; MwStSystRL) angepasst.
- 2 Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Gütertransportleistungen. Eine Güterbeförderung liegt vor, wenn der Unternehmer (oder in seinem Auftrag ein Dritter) einen Gegenstand zu einem bestimmten Abnehmer bringt. Dies gilt unabhängig von der Art des Beförderungsmittels (vgl. MWST-Branchen-Info 09 der ESTV vom Oktober 2011, Transportwesen, Ziff. 2.1). Güterbeförderungen werden insbesondere von Spediteuren und Frachtführern ausgeführt. Abzugsempfänger sind hiervon Personenbeförderungsleistungen sowie die Überlassung/Vermietung von Transportmitteln, die eigenen mehrwertsteuerlichen Regeln folgen.
- 3 MWST-Branchen-Info 09, Transportwesen, Ziff. 2.1.2. Vgl. aus Sicht des deutschen UStG: Abschn. 15.2. Abs. 16 UStAE. nach Abschn. 3a.2 Abs. 2 UStAE ist aus Vereinfachungsgründen bei Güterbeförderungen der Rechnungsempfänger auch als Leistungsempfänger anzusehen.
- 4 Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 MWSTG nennt beispielhaft das Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen oder Zwischenlagern. Vgl. auch MWST-Branchen-Info 09, Transportwesen, Ziff. 2.3.4.
- 5 Zum Nachweis der Steuerbefreiung vgl. MWST-Branchen-Info 09, Transportwesen, Ziff. 2.3.5 und Ziff. 2.1.2.

- 6 MWST-Branchen-Info 09, Transportwesen, Ziff. 2.3.3.
- 7 Abschn. 3a.2 Abs. 16 UStAE.
- 8 JStG 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl I 2010, 1768). Diese Regelung fand vormals bereits in der Verwaltungspraxis Anwendung.
- 9 Vgl. z.B. Abschn. 4.3.3 Abs. 2 UStAE mit Hinweis auf die Einfuhrumsatzsteuerbefreiung von Umzugs- oder Messegut.
- 10 Umsetzung der Kann-Vorschrift von Art. 59a lit. b der MwStSystRL in nationales Recht.
- 11 Art. 54 Abs. 3 lit. b MWSTG. Vgl. auch MWST-Branchen-Info 09, Transportwesen, Ziff. 2.3.1.
- 12 Vgl. Art. 10 Abs. 1 MWSTG, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG
- 13 Art. 45 MWSTG. Für die Bezugsteuer gelten die gleichen Befreiungsvorschriften wie für die Inlandsteuer (Art. 109 Abs. 1 MWSTV).
- 14 Bzw. im Staat, in dem der Kunde eine Betriebsstätte unterhält, für die die Leistung erbracht wird.
- 15 MWST-Branchen-Info Nr. 17 der ESTV vom März 2012, Liegenschaftsverwaltung/Vermietung und Verkauf von Immobilien, Ziff. 9.10.
- 16 MWST-Branchen-Info Nr. 9, Transportwesen, Ziff. 2.5.7.
- 17 Art. 47 MwStSystRL.
- 18 EuGH, Urteil vom 27. 6. 2013 - C-155/12, Naczelný Sd Administracyjny (Polen)
- 19 Vgl. FN 17.
- 20 Nur tatsächlich steuerbare Leistungen sind vergütungsberechtigt. Vgl. auch MWST-Branchen-Info 09, Transportwesen, Ziff. 2.3.5.1 und 2.3.7 mit Hinweis auf Art. 107 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 151 Abs. 1 MWSTV.
- 21 MWST-Branchen-Info 09, Transportwesen, Ziff. 2.3.5.1.

Praxisorientierte Schulungen im Unternehmen

Das Vertrauen von Kunden, Lieferanten und Finanzinstituten ist für den nachhaltigen Erfolg eines Unternehmens entscheidend. Um dieses Vertrauen aufrechtzuerhalten, muss ein Unternehmen rechtliche und ethische Standards einhalten. Dafür braucht es im internationalen Geschäft bei den Mitarbeitenden unter anderem profunde Kenntnisse der anspruchsvollen und komplexen Zusammenhänge sowie rechtlichen Grundlagen im Aussenhandel und in der Logistik. Dazu gehören Kenntnisse der Zollgesetzgebung im In- und Ausland, Import-/Exportkontrollen, Auswirkungen von Präferenzabkommen, über Ursprungsnachweise und Lieferantenbescheinigungen, Incoterms, Transport- und Gefahrgutrecht, von Export- und Importdokumenten etc. Angesichts der steigenden Komplexität und stetigen Veränderungen auf diesem Gebiet sind immer wieder Nachschulungen bei neuen und langjährigen Mitarbeitenden nötig, damit diese schnell und kompetent auf Anforderungen im Tagesgeschäft reagieren können. Ziele solcher Trainings sind u.a. Fehlervermeidung, Rechtssicherheit, Schutz von Image und Marke sowie eine Steigerung der Kosteneffi-

zienz in der Abwicklung von Warentransporten. Die Aus- und Weiterbildung in abteilungsübergreifenden Gruppen fördert zudem ein ganzheitliches Denken und den Teamgeist im Unternehmen.

Bei vielen Unternehmen ist die Personaldecke heute so dünn, dass sie es nicht mehr leisten können oder wollen, Mitarbeitende zu mehrtägigen oder ganztägigen Kursen zu entsenden. Oder sie finden das Themenangebot zu wenig spezifisch auf Ihre aktuellen Bedürfnisse fokussiert. LOOP hat dies im Rahmen seiner Tätigkeit als Logistics Optimizer (LOOP), d.h. klassische, neutrale Unternehmensberatung, als Marktnische erkannt und bietet seit Jahresbeginn kleinen und mittelständischen Industrieunternehmen (KMU) zeitflexible, praxisnahe, massgeschneiderte Inhouse-Schulungen durch hochkarätige Experten unter dem Brand Coach4Logistics an. Diese verknüpfen zeitgemäss und anschaulich Theorie und Praxis und bringen komplexe Themen professionell auf den Punkt. Es werden Mittags- und Abendschulungen, Halbtags- und Ganztags-Workshops angeboten. Dank eines attraktiven Preis-/Leistungsver-

hältnisses hat LOOP bereits zahlreiche Schulungen in Unternehmen erfolgreich durchgeführt. Die Schulungen sind auch für Einzelpersonen buchbar.

Nicolas Csermák
Leiter Operation
LOOP und Coach4 Logistics
MAT Transport AG
Pratteln

Kurzübersicht Schulungsinhalte

- Incoterms 2010
- EU-Verzollung und deren Vorteile
- Basiswissen Zoll: Für die verladende Industrie
- Basiswissen präferenzierter Warenursprung, Ursprungsnachweise und Ursprungserzeugnisse
- Wesentliches Wissen für die Abwicklung von Auslandsgeschäften
- Praxisworkshop: Export-, Zoll- und Versand-Dokumente
- Grundwissen Transportlogistik
- Grundwissen Gefahrgut